

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Massenschlägerei in Hildesheim am 17. April 2023**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 19.04.2023 - Drs. 19/1186  
an die Staatskanzlei übersandt am 20.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 22.05.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* berichtet<sup>1</sup> am 17. April 2023 über eine Massenschlägerei mit einem familiären Hintergrund an zwei Orten in Hildesheim, an der 35 Personen teilgenommen hätten und die ihren Ursprung in einem Geschäftsladen in der Innenstadt gehabt habe. Im Verlauf der Auseinandersetzung sei versucht worden, zwei Menschen zu überfahren. Bei dem anschließenden Polizeieinsatz sei ein Polizeibeamter verletzt und in ein Krankenhaus eingeliefert worden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Ermittlungsverfahren zu den einzelnen Tatbeteiligungen und Tathandlungen ist noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der noch laufenden Ermittlungen können sich Änderungen bei der Anzahl der Ermittlungsvorgänge und Tatbeteiligungen bzw. -vorwürfe ergeben.

**1. Welche Verletzungen hat der geschädigte Polizeibeamte davongetragen?**

Der Polizeibeamte erlitt eine Rissplatzwunde am Auge sowie eine Knieprellung.

**2. Was ist über das Geschehen bekannt, bei dem der Polizist verletzt wurde? Erfolgten ausschließlich Schläge (mit oder ohne Schlagwerkzeug?) oder auch Tritte? An welchen Körperstellen wurde der Polizist getroffen?**

Nach bisherigen Erkenntnissen wurde der Polizeibeamte durch einen Schlag ins Gesicht getroffen. Dabei wurde ein Gegenstand, vermutlich ein Mobiltelefon, als Schlagwerkzeug eingesetzt. Die Verletzung am Knie ist durch einen Tritt entstanden.

**3. Liegt eine durch die Tat verursachte Dienstunfähigkeit vor? Falls ja, wird um Angabe der Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit gebeten.**

Der Polizeibeamte war vom Vorfalstag bis einschließlich 30.04.2023 dienstunfähig.

---

<sup>1</sup> <https://www.hildesheimer-allgemeine.de/meldung/polizei-grosseinsatz-in-hildesheim-bismarckstrasse-eine-zeitlang-voll-gesperrt.html>

**4. Hätte nach Einschätzung der Polizei der Einsatz bzw. die Androhung des Einsatzes eines Distanzelektroimpulsgerätes („Taser“) das Geschehen beruhigen und Verletzung des Polizisten möglicherweise verhindern können?**

Nein. Aufgrund der dynamischen Lage, die im Rahmen der Auseinandersetzung auf einem eng begrenzten Raum stattgefunden hat, hätte eine zielgenaue Impulsabgabe nicht gewährleistet werden können. Ungeachtet der rechtlichen Bewertung sowie der Voraussetzungen zum Umgang mit dem Distanzelektroimpulsgerät (DEIG) wäre somit allein die hier vorliegende Sachverhaltskonstellation der Tumultlage für den Einsatz eines DEIG ungeeignet gewesen.

Das DEIG wird als Waffe im Sinne des § 69 Abs. 4 NPOG eingestuft. Der Gebrauch des Distanzelektroimpulsgerätes ist zulässig, wenn der Einsatz körperlicher Gewalt oder der Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt keinen Erfolg verspricht, und wenn durch dessen Gebrauch die Anwendung von anderen Waffen vermieden werden kann. Das DEIG steht in Niedersachsen ausschließlich dem Spezialeinsatzkommando (SEK) Niedersachsen zur Verfügung.

**5. Welche Staatsangehörigkeit (bei Mehrfachstaatlern bitte sämtliche Staatsangehörigkeiten angeben) und gegebenenfalls welchen Aufenthaltsstatus haben die an den Taten beteiligten Personen (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsstatus)?**

Die Staatsangehörigkeiten der beteiligten Personen sind bei sechs Personen türkisch, bei vier Personen libanesisch, bei zwei Personen deutsch sowie bei drei weiteren Personen jeweils libanesisch-türkisch, deutsch-libanesisch und deutsch-türkisch. Sieben beteiligte Personen weisen eine befristete Aufenthaltserlaubnis auf. Die Staatsangehörigkeiten dieser Personen sind türkisch und libanesisch. Vier beteiligte Personen besitzen eine Niederlassungserlaubnis. Deren Staatsangehörigkeiten sind türkisch, libanesisch und libanesisch-türkisch.

**6. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden gegen wie viele Beteiligte eingeleitet (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Tatvorwurf)?**

Nach bisherigem Stand sind zehn strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Dabei handelt es sich um sechs gefährliche Körperverletzungen, zwei Körperverletzungen sowie zwei Sachbeschädigungen. Derzeit werden acht Personen als Beschuldigte geführt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

**7. Wie viele der Tatverdächtigen waren bereits polizeibekannt (bitte Aufschlüsseln nach Anzahl, Tatvorwürfe und Staatsangehörigkeit)?**

Über vier der insgesamt acht Beschuldigten bestehen polizeiliche Vorerkenntnisse. Die Staatsangehörigkeiten dieser Personen sind deutsch, deutsch-türkisch sowie in zwei Fällen türkisch. Den polizeilichen Vorerkenntnissen liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde: gefährliche Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Verkehrsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Pflichtversicherungsgesetz

**8. Ist der Vorfall einem besonderen Kriminalitätsphänomen (Clankriminalität, Ausländerkriminalität, Drogenkriminalität usw.) zuzuordnen?**

Polizeilich wird die in Rede stehende strafrechtlich relevante Auseinandersetzung nach bisherigem Stand der Ermittlungen der sogenannten Clankriminalität zugeordnet.

**9. Wie viele Familien waren an dem Streit beteiligt?**

Die Beteiligten des ursächlichen Streits sind Angehörige einer Familie.

**10. Aus welchem Kulturkreis stammt bzw. stammen die Familie(n)?**

Die Familienmitglieder sind Mhallamiye-Kurden aus der Türkei und dem Libanon.

**11. Welchem Geschäftszweig (Gastronomie, Wettgeschäft, Goldhandel usw.) ist das Geschäft zuzuordnen, in dem das Geschehen begann?**

Das Geschäft kann dem Gold- und Schmuckhandel zugeordnet werden.

**12. Welche Verbindungen sind zwischen den in Hannover und Hildesheim wohnhaften Tatbeteiligten bekannt?**

Siehe Beantwortung zu Frage 9.